

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

**Handelsname:** BITEX Gussbelag

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 04.05.2017

Ersetzt Version vom: 01.02.2011

Seitenzahl: Seite 1 von 12

### 1 Stoff-/ Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

#### 1.1 Angaben zum Produkt

**Handelsname:** BITEX Gussbelag

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemisches und Verwendungen von denen abgeraten wird

**Verwendung des Stoffs/des Gemisches:**

Verwendung als Bindemittel  
Straßen- und Bauanwendungen

**Verwendungen, von denen abgeraten wird:**

Derzeit wurden noch keine Verwendungen identifiziert, von denen abgeraten wird.

#### 1.3

**Hersteller/Lieferanten**

**Anschrift:**

**BITEX BIMOID AG** - Wilhofweg 9, CH - 6275 Ballwil

**Beratung:**

Tel./Fax: + 41/ 41 449 60 10 / -75

**Labor:**

Tel./Fax: + 41/ 61 638 44 04 / -06

**Auskunftsgebender Bereich:**

Frau Marion Aloisio

**E-Mail:**

[marionaloisio@grisard.ch](mailto:marionaloisio@grisard.ch)

**Internet:**

<http://www.grisard.ch/bitex/>

#### 1.4

**Notfallauskunft:**

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum  
CH-8032 Zürich

Tel.: +41 (0) 44 251 51 51

Nationale Notfallnummer.: **145**

## 2 Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder des Gemisches

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

**Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:**

Das Produkt ist aufgrund uns vorliegender Daten kein gefährlicher Stoff im Sinne der EG

Richtlinien/Gefahrstoffverordnung in der letztgültigen Fassung.

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in der letztgültigen Fassung.

Unter normalen Bedingungen und moderaten Temperaturen bestehen für Mensch und Säugetiere keine gesundheitlichen Gefahren. Für den Einbau sind jedoch höhere Temperaturen notwendig. Dadurch können sich Risiken – wie örtliche Verbrennungen – ergeben. Die Dämpfe des erhitzten Produktes ergeben kein

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

**Handelsname:** BITEX Gussbelag

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 04.05.2017

Ersetzt Version vom: 01.02.2011

Seitenzahl: Seite 2 von 12

signifikantes Gesundheitsrisiko. Aus der Sicht einer guten Arbeitspraxis ist es vorteilhaft, sich den Dämpfen so wenig wie möglich auszusetzen und für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz zu sorgen.

Bitumen wird bei Temperaturen über 100°C verarbeitet. Im Kontakt mit Wasser entwickeln sich explosionsartige Dampfblasen, welche zum Übersäumen führen. Umweltschädigende Wirkungen sind nicht bekannt. Bitumen ist als „nicht brennbar“ klassiert – er brennt jedoch, wie jeder Kohlenwasserstoff, bei erhöhten Temperaturen.

An der Oberfläche poröser oder faserartiger Materialien, die mit dem Produkt oder deren kondensierten Dämpfen imprägniert sind, kann es schon bei Temperaturen unter 100°C zur Selbstentzündung kommen. An Wänden und Abdeckungen von Tanks können sich spontan entzündliche Kohleablagerungen absetzen. In Gegenwart von Sauerstoff können diese zu einer Selbstentzündung führen

**Klassifizierungssystem:**

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Die Ergebnisse zu PBT und vPvB Bewertung finden sie im Unterabschnitt 12.5.

## 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Gemisch

**Chemische Charakterisierung:**

Bitumengemisch

Gefährliche Inhaltsstoffe	Menge [%]	Einstufung (Verordnung (EG) Nr.1272/2008)	
		Gefahrenklasse/Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise
---	---	---	---

## 4 Erste-Hilfe-Massnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste Hilfe Massnahmen

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

**Handelsname:** BITEX Gussbelag  
Version: 2.0  
Überarbeitet am/gültig ab: 04.05.2017  
Ersetzt Version vom: 01.02.2011  
Seitenzahl: Seite 3 von 12

---

### Allgemeine Hinweise:

Ersthelfer auf Selbstschutz achten.

### Nach Einatmen:

Bei Inhalation von Dämpfen können Irritationen von Nase, Rachen und Atemwegen auftreten. Betroffene Personen an die frische Luft bringen. Bei länger anhaltenden Irritationen Arzt aufsuchen. Bei Bildung von Schwefelwasserstoff infolge von Überhitzungen sofort frische Luft aufsuchen und wenn nötig künstlich beatmen. Der Puls ist zu überwachen und wenn nötig eine Herzmassage durchzuführen. Sofort ärztliche Hilfe zuziehen.

### Nach Hautkontakt:

Bei oberflächlicher Verunreinigung die Kleidung wechseln und die betroffenen Haut mit Wasser und Seife reinigen. Bei Verbrennungen mindestens 10 Minuten mit kaltem Wasser spülen und die betroffene Stelle kühlen und steril abdecken. Auf keinen Fall die bituminöse Schicht abkratzen. Bitumen zieht sich beim Abkühlen zusammen und kann Blutgefäße abpressen. In jedem Fall ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### Nach Augenkontakt:

**Kaltes Produkt:** Sofort, während mindestens 15 Minuten, mit viel lauwarmem Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern.

**Heißes Produkt:** Sofort, während mindestens 15 Minuten, mit viel lauwarmem Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Wärme ableiten, keine Teile mechanisch aus dem Auge entfernen.

**In jedem Fall ist sofort ärztliche Hilfe herbeizuziehen.**

### Nach Verschlucken:

Falls mehrere Gramm eingenommen worden sind ärztliche Hilfe hinzuziehen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

## 4.3 Hilfe auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Müssen Reste vom Produkt entfernt werden, ist die Stelle mit erwärmten, medizinischen Weissöl abzuwischen.

---

## 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlenstoffdioxid, Pulver, Sand oder Erde.

Wasserdampf *nur* zum Kühlen geschlossener Behälter im Gefahrenbereich verwenden.

### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Dämpfe, Rauch, Kohlenmonoxid (CO), Schwefelwasserstoff, Schwefeloxide, Aldehyde und andere Zerfallsprodukte im Fall einer unvollständigen Verbrennung.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

#### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen.

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

**Handelsname:** BITEX Gussbelag  
Version: 2.0  
Überarbeitet am/gültig ab: 04.05.2017  
Ersetzt Version vom: 01.02.2011  
Seitenzahl: Seite 4 von 12

---

**Weitere Hinweise:**

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

### 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen und unbeteiligte Personen fernhalten.  
Dämpfe nicht einatmen. Bei der Handhabung von heißem Produkt darauf achten, dass keine Verbrennungen möglich sind.

#### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation/Gewässer/Gruben und Keller gelangen lassen. Darauf achten, dass entflammbare Materialien nicht mit heißem Produkt in Kontakt kommen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Mengen abkühlen lassen und mechanisch aufnehmen. Größere Mengen des Produktes mit Sand eindämmen und nach dem Erkalten entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass keine entflammbaren Stoffe mit dem heißen Produkt in Berührung kommen. Schächte oder Kanalisation vor der Produktverwendung abdecken.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 zur Notfallauskunft.  
Siehe Abschnitt 8 für Informationen zur Schutzausrüstung.  
Siehe Abschnitt 13 für Informationen zur Abfallentsorgung.

---

### 7 Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

##### Hinweise zum sicheren Umgang

Hautkontakt mit heissem Produkt vermeiden. Gefahr von Verbrennungen sind möglich. Nach der Arbeit, sowie vor Essenspausen verschmutzte Haut mit Wasser und hautschonenden Reinigungsmitteln gründlich reinigen. Nach der Reinigung verloren gegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautcreme ersetzen. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

##### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Während der Verarbeitung des Produktes sollte dessen Temperatur 250°C nicht übersteigen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

##### Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Lagerbehälter nicht überhitzen. Die Lagerung sollte in kühlen Räumen erfolgen.

---

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

**Handelsname:** BITEX Gussbelag  
Version: 2.0  
Überarbeitet am/gültig ab: 04.05.2017  
Ersetzt Version vom: 01.02.2011  
Seitenzahl: Seite 5 von 12

---

**Zusammenlagerungshinweise:**  
Nicht erforderlich.

**7.3 Spezifische Endanwendungen:**  
Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

---

### 8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

**Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**

MAK – Wert für Bitumendämpfe nach SUVA – Liste: nicht erwähnt

TLV-TWA in den USA für Dämpfe bei der Verarbeitung: 5 mg/m<sup>3</sup>

Luftgrenzwert: 525 mg/m<sup>3</sup>, 100 ml/m<sup>3</sup>

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### **Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen**

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

##### **Persönliche Schutzausrüstung**

###### **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und Gefahrstoffmenge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen uns bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und er Haut vermeiden.

###### **Körperschutz:**

Arbeits-Overall, Sicherheitsschuhe, hitzebeständige Handschuhe, Brille. Bei Gefahr von Spritzern ist ein Helm mit Gesichtsschutz zu tragen.

###### **Atemschutz:**

Persönlicher Atemschutz ist unter normalen Verarbeitungsbedingungen üblicherweise nicht notwendig, sofern eine entsprechende Belüftung gewährleistet ist.

###### **Handschutz:**

Geeignete hitzebeständige Schutzhandschuhe tragen.  
Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

---

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

**Handelsname:** BITEX Gussbelag

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 04.05.2017

Ersetzt Version vom: 01.02.2011

Seitenzahl: Seite 6 von 12

### Handschuhmaterial

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

### Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

### Augenschutz:

Bei Gefahr von Spritzern Schutzbrille tragen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

### Allgemeine Hinweise:

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

## 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Form:</b>	Bei Raumtemperatur: fest. Bei Verarbeitung: viskos.
<b>Farbe:</b>	Schwarz.
<b>Geruch:</b>	Charakteristisch.
<b>Schmelzpunkt/-bereich:</b>	Nicht bestimmt.
<b>Siedepunkt/-bereich:</b>	Nicht bestimmt.
<b>Flammpunkt:</b>	>300°C
<b>Entzündlichkeit (fest/ gasförmig):</b>	Der Stoff ist nicht entzündlich.
<b>Zündtemperatur:</b>	Nicht anwendbar
<b>Explosionsgrenzen:</b>	Nicht explosionsgefährlich
<b>Dichte (bei 25°C):</b>	2.0 – 2.5 g/cm <sup>3</sup>
<b>Selbstentzündlichkeit:</b>	Nicht selbstentzündlich

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

**Handelsname:** BITEX Gussbelag

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 04.05.2017

Ersetzt Version vom: 01.02.2011

Seitenzahl: Seite 7 von 12

---

<b>Löslichkeit in Wasser:</b>	Nicht löslich.
<b>pH-Wert (20°C)</b>	Nicht bestimmt.
<b>Dynamische Viskosität (150°C)</b>	Nicht bestimmt.
<b>Lösemittelgehalt:</b>	Nicht anwendbar
<b>Verdunstungszahl (Ether=1):</b>	Nicht anwendbar
<b>Rel. Gas-/Dampfd. (50°C):</b>	Nicht bestimmt.

**9.2 Sonstige Angaben**  
Keine weiteren Angaben vorhanden.

---

### 10 Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Überhitzung kann sich Schwefelwasserstoff bilden und in der Gasphase Kohlenwasserstoffe anreichern, welche durch Selbstentzündung brennen. Heißes Produkt reagiert heftig mit Wasser.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.  
Nicht über den Flammpunkt hinaus erhitzen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Überhitzung kann Schwefelwasserstoff freigesetzt werden.  
Im Brandfalle Bildung von Schwefelwasserstoff, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und Kohlenmonoxid (CO) möglich.

---

### 11 Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

**Akute Toxizität**

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

**Handelsname:** BITEX Gussbelag

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 04.05.2017

Ersetzt Version vom: 01.02.2011

Seitenzahl: Seite 8 von 12

---

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

**Ätzwirkung / Reizwirkung auf die Haut:**

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

**Schwere Augenschädigung/ -reizung**

Leichte Reizung bei wiederholter Exposition durch Dämpfe möglich.

**Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung**

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

**Sensibilisierung**

Nicht sensibilisierend.

**Toxizität bei wiederholter Verabreichung**

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

**Karzinogenität**

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

**Mutagenität**

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

**Reproduktionstoxizität**

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

---

### 12 Umweltbezogene Angaben

**12.1 Toxizität**

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Keine weiteren Daten verfügbar.

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Keine weiteren Daten verfügbar.

**12.4 Mobilität im Boden**

Nicht anwendbar.

**12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Nicht anwendbar.

**12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Das Produkt stellt keine signifikante Gefahr für die Umwelt dar. Wird das Produkt auf dem Erdboden oder in Wasser verschüttet, kühlt es rasch ab und wird fest und stellt dann einzig durch sein physikalisches Vorhandensein eine Verunreinigung dar.



## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

**Handelsname:** BITEX Gussbelag

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 04.05.2017

Ersetzt Version vom: 01.02.2011

Seitenzahl: Seite 9 von 12

---

### 13 Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt in fester Form oder als Staub nur an autorisierte Unternehmen zur Entsorgung übergeben. Das Produkt darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden. Das Produkt einer geeigneten Entsorgung zuführen oder den Hersteller/Lieferanten kontaktieren.

#### Europäischer Abfallkatalogschlüssel:

Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

#### Ungereinigte Verpackung:

Vollständig entleeren, nicht mit Lösungsmittel reinigen und an eine autorisierte Sammelstelle weiterleiten. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

#### Gereinigte Verpackung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

---

### 14 Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer

Nicht relevant.

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung.

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht relevant.

#### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht relevant.

#### 14.5 Umweltgefahren

Nicht relevant.

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Entfällt.

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Entfällt.

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

**Handelsname:** BITEX Gussbelag

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 04.05.2017

Ersetzt Version vom: 01.02.2011

Seitenzahl: Seite 10 von 12

### 15 Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### EU-Vorschriften:

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):**  
Nicht anwendbar.

**Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organisch Schadstoffe):**  
Nicht anwendbar.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):**  
Nicht anwendbar.

**Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien- Verordnung):**  
Nicht anwendbar.

**Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:**  
Keine

**Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:**  
Nicht anwendbar.

##### Nationale Vorschriften

**Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**  
Nicht anwendbar.

**Mengenschwelle StFV:**  
Keine Mengenschwelle nach den GHS Kriterien.

**Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):**  
Nicht anwendbar.

**Wassergefährdungsklasse**  
Klasse: 1 (schwach wassergefährdend gemäß VwVwS).

**Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe:**  
Nicht anwendbar.

**Lösemittelverordnung (31. BImSchV)**  
VOC-Anteil: 0 % (berechnet).

**Chemikalien-Risiko Reduktionsverordnung**  
Nicht anwendbar.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

**Handelsname:** BITEX Gussbelag  
Version: 2.0  
Überarbeitet am/gültig ab: 04.05.2017  
Ersetzt Version vom: 01.02.2011  
Seitenzahl: Seite 11 von 12

---

### 16 Sonstige Angaben

Dieses Produkt ist nicht als gesundheits- oder umweltgefährlich klassifiziert. Ein Expositionsszenario ist nicht erforderlich. Laut Artikel 31 von REACH ist für dieses Produkt kein SDB erforderlich. Daher wurde dieses SDB auf freiwilliger Basis erstellt, um potentiell relevante und laut Artikel 32 erforderliche Informationen bereitzustellen.

#### Abkürzungen und Akronyme:

Die in diesem Dokument verwendeten Standard-Abkürzungen und - Akronyme können in einschlägiger Referenzliteratur (z. B. wissenschaftlichen Wörterbüchern) bzw. auf Webseiten nachgeschlagen werden.

**ACGIH** = Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygieniker  
**ADR** = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
**AICS** = Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen  
**ASTM** = Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung  
**BEL** = Biologische Expositionsgrenze  
**BTEX** = Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol  
**CAS** = Chemical Abstracts Service  
**CEFIC** = Wirtschaftsverband der europäischen chemischen Industrie  
**CLP** = Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung  
**COC** = Flammpunktprüfer nach Cleveland  
**DIN** = Deutsches Institut für Normung  
**DMEL** = Abgeleitetes Minimal-Effekt Niveau  
**DNEL** = Expositionskonzentration ohne Auswirkungen  
**DSL** = Kanadisches Verzeichnis inländischer Substanzen  
**EC** = Europäische Kommission  
**EC50** = Effektive Konzentration 50  
**ECETOC** = Europäisches Zentrum für Ökotoxikologie und Toxikologie von Chemikalien  
**ECHA** = Europäische Chemikalien Agentur  
**EINECS** = Europäisches Altstoffverzeichnis  
**EL50** = Effektives Niveau 50  
**ENCS** = Japanisches Verzeichnis bestehender und neuer Chemikalien  
**EWC** = Europäischer Abfall-Code  
**GHS** = Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien  
**IARC** = Internationales Krebsforschungszentrum  
**IATA** = Internationale Flug-Transport-Vereinigung  
**IC50** = Hemmkonzentration 50  
**IL50** = Hemmniveau 50  
**IMDG** = Internationale Maritime Gefahrgüter  
**INV** = Chinesisches Chemikalien-Verzeichnis  
**IP346** = "Institute of Petroleum" (IP) Testmethode Nr. 346 zur Bestimmung von polyzyklischen Aromaten DMSO-extrahierbar  
**KECI** = Koreanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien  
**LC50** = Letale Konzentration 50  
**LD50** = Letale Dosis 50  
**LL/EL/IL** = Letale Belastung / Expositionsgrenze / Inhibitions-grenze  
**LL50** = Letales Niveau 50  
**MARPOL** = Übereinkommen zur Verhütung der Meeres-Verschmutzung durch Schiffe  
**NOEC/NOEL** = Höchste Dosis oder Expositionskonzentration einer Substanz ohne beobachtete Auswirkungen  
**OE\_HP** = Occupational Exposure – High Production Volume (Berufliche Exposition – hohes Produktionsvolumen)  
**PBT** = Persistent, bioakkumulierbar, toxisch  
**PICCS** = Philippinisches Verzeichnis von Chemikalien und chemischen Substanzen  
**PNEC** = Abgeschätzte Nicht-Effekt Konzentration  
**REACH** = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien  
**RID** = Regulations Relating to International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)  
**SKIN\_DES** = Skin Designation (Kennzeichnung, dass Hautabsorption vermieden werden soll)  
**STEL** = Kurzzeit Expositionsgrenze

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

**Handelsname:** BITEX Gussbelag  
Version: 2.0  
Überarbeitet am/gültig ab: 04.05.2017  
Ersetzt Version vom: 01.02.2011  
Seitenzahl: Seite 12 von 12

TRA = Gezielte Risiko-Bewertung  
TSCA = US-Amerikanisches Gesetz zur Chemikalienkontrolle  
TWA = Zeitgewichteter Durchschnitt  
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information:

#### Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der "Datenbank registrierter Stoffe" der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) verwendet.

#### Methoden verwendet zur Produkteinstufung:

Die Einstufung für die Gesundheit, physikalisch-chemischen Gefahren und Umweltgefahren wurden abgeleitet aus einer Kombination von Rechenmethoden und falls verfügbar Testdaten.

#### Hinweise für Schulungen:

Die Arbeitnehmer sind regelmäßig basierend auf den Angaben im Sicherheitsdatenblatt und den örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsplatzes über die sichere Handhabung der Produkte zu schulen. Nationale Regelungen zur Schulung von Arbeitnehmern im Umgang mit Gefahrstoffen sind zu beachten.

#### Sonstige Angaben:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt geben den derzeitigen Kenntnisstand über unsere Produkte zum Zeitpunkt der Überarbeitung wieder. Das Sicherheitsdatenblatt dient der Produktbeschreibung im Hinblick auf den Umgang und auf die sicherheitsrelevanten Erfordernisse. Es werden damit keine verbindlichen Zusagen über vertraglich vereinbarte Produkteigenschaften abgegeben und das Sicherheitsdatenblatt begründet kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden. Es wird keine Gewähr für Fehlerlosigkeit und Vollständigkeit gegeben. Der Verwender muss sich selbst davon überzeugen, dass alle Angaben für den jeweiligen Gebrauch richtig und vollständig sind.

#### Änderungen dieses Sicherheitsdatenblattes:

Datum	Anpassung
04.05.2017	Grundversion
04.05.2017	Kapitel 1.2: Aktualisierung der Verwendungen, sowie Einfügen der Verwendungen von denen abgeraten wird.
04.05.2017	Kapitel 1.2: Aktualisierung Kontaktdaten Verantwortliche/Ausstellende Person.
04.05.2017	Kapitel 1.4: Adressdaten, Telefonnummer Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum eingefügt.
04.05.2017	Gesamter Text: Anpassung an die Änderung der ChemV (Stand 1.12.2015), die dem durch Verordnung (EU) 2015/830 geänderten Anhang II REACH Rechnung trägt.
04.05.2017	Kapitel 15.1: Angaben zur Mengenschwelle hinzugefügt.
04.05.2017	Kapitel 15.2: Angaben zur Stoffsicherheitsbeurteilung hinzugefügt
04.05.2017	Kapitel 16: Sonstige Angaben ergänzt. Hinweise für Schulungen eingefügt.